

Antrag

der Abg. Ing. Wallner, Mag. Scharfetter, Schaflechner MSc MBA und Ing. Schnitzhofer betreffend In-House-Verkabelung

Die Salzburger Landesregierung bekennt sich in ihrem Regierungsübereinkommen 2023 - 2028 ausdrücklich zum flächendeckenden Breitbandausbau und misst diesem ein hohes öffentliches Interesse bei. In Anbetracht der sich rasant entwickelnden Digitalisierung ist es eine der wichtigsten Aufgaben der politischen Entscheidungsträger in Salzburg bzw. ganz Österreich, die notwendige Infrastruktur für seine Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen, um im technologischen Wandel und den sich hierbei bietenden Chancen und Möglichkeiten nicht benachteiligt zu werden. Ein unverzichtbarer Bestandteil für diese infrastrukturelle Gewährleistung angesichts der immer höher werdenden Anforderungen (wie beispielsweise Video-Konferenzen, Streaming oder Cloud-Computing etc.), ist der flächendeckende Ausbau leistungsfähiger Glasfasernetze in Österreich.

Zur Erreichung der nicht zuletzt auch von der österreichischen Bundesregierung in der „Breitbandstrategie 2030“ definierten Ziele kann ganz besonders die sogenannte In-House-Verkabelung, also die Installation von Glasfaserkabeln in bestehenden Gebäuden, einen starken Hebel darstellen. Eine hochwertige Glasfaserverkabelung kann nicht nur die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner verbessern, sondern auch den Wert einer Immobilie steigern und für eine umfassende Konnektivität sorgen. Eine zuverlässige und schnelle Internetverbindung kann mittlerweile ein entscheidendes Kriterium für einen potentiellen Käufer oder Mieter bedeuten. Dementsprechend zieht auch das FTTH Council Europe in Erwägung, Neubauten bzw. sanierte Gebäude mit einer „fibre-ready“-Zertifizierung auszustatten.

Um eine maßgebliche Verbesserung bei der Realisierung von In-House-Verkabelung in Mehrparteienhäusern zu erreichen, ist nach Einschätzung vieler Experten eine Optimierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen. Analog zu der Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes WEG betreffend E-Ladestationen, welche durch das Instrument der Zustimmungsfiktion die Errichtung von Heimpladestationen für Wohnungseigentümer wesentlich erleichtert hat. Bis zu dieser Novelle bedurfte es zu einer solchen Umsetzung nämlich der 100%igen Zustimmung der gesamten Eigentümergemeinschaft des in Frage stehenden Objektes. Seit der WEG-Novelle gilt durch die Zustimmungsfiktion eine Zustimmung dann als erteilt, wenn alle anderen Wohnungseigentümer ordnungsgemäß über die bestehende Absicht informiert wurden und nicht binnen zwei Monaten widersprechen. Um dieses Instrument auch für entsprechende bauliche Maßnahmen für In-House-Verkabelung anwenden zu können, bedarf es daher einerseits einer begrifflichen Ausweitung der in § 16 Abs. 2 WEG aufgezählten

wesentlichen Änderungen, die ein Wohnungseigentümer an seinem Wohnungseigentumsobjekt vornimmt und andererseits der Einstufung des Glasfaserausbaus als förderungswürdige Maßnahme nach § 16 Abs. 5 WEG.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) im Sinne der Präambel zu novellieren.
2. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Lebensgrundlagen zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 8. November 2023

Ing. Wallner eh.

Mag. Scharfetter eh.

Ing. Schnitzhofer eh.

Schaflechner MSc MBA eh.